

HOROTEC SA Allgemeine Geschäftsbedingungen – Ausgabe September 2024

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der HOROTEC SA sind Bestandteil jedes Verkaufsvertrages zwischen HOROTEC SA und ihrem Kunden. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages und werden im Streitfall herangezogen. Jede entgegenstehende Bestimmung in der Bestellung des Kunden bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch unsere Auftragsbestätigung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. ANGEBOTE

HOROTEC SA kann, basierend auf ihrem Vertriebsnetz nach Ländern, Kundenanfragen an ihre Vertriebspartner weiterleiten, die die kommerzielle Abwicklung übernehmen.

Die von HOROTEC SA abgegebenen Angebote sind unverbindlich und gelten nur bezüglich Preis und Gültigkeitsdauer, sei es für Standardprodukte, Dienstleistungen oder Produkte, die nach Lastenheft gefertigt werden. Für alle anderen vertraglichen Aspekte gilt die Auftragsbestätigung.

Der Inhalt von Werbeprospekten und Katalogen sowie die Angaben in technischen Unterlagen und Versprechen von Eigenschaften haben ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine vertragliche Bedeutung. Die Verfügbarkeit der Waren beim Hersteller bleibt vorbehalten. Montage- und Gebrauchsanweisungen sind nur dann Teil der Lieferung, wenn sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden.

Bei speziell angefertigten Werkzeugen übernimmt der Käufer die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Angaben (Zeichnungen, Maße usw.). Um Fehler und damit verbundene Kosten zu vermeiden, müssen diese Angaben immer schriftlich übermittelt werden. Spezielle Werkzeuge werden weder zurückgenommen noch umgetauscht.

Wir behalten uns das Recht vor, die Merkmale und Referenzen unserer Produkte und Materialien ohne Vorankündigung zu ändern. Ebenso behalten wir uns die Möglichkeit vor, einen Artikel ohne Vorankündigung zu streichen, sei es aus Gründen höherer Gewalt oder nicht, ohne dass dem Käufer daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

2. GEISTIGES EIGENTUM

Die von HOROTEC SA herausgegebenen Zeichnungen, Skizzen, Anleitungen, Fotos, Videos usw. bleiben geistiges Eigentum von HOROTEC SA und dürfen ohne Genehmigung weder reproduziert noch übermittelt oder verbreitet werden.

Für die auf Grundlage eines vereinbarten Lastenhefts von HOROTEC SA entwickelten Geräte bleiben die Zeichnungen, Beschreibungen und Muster, die den Angeboten beigelegt sind, bis zur vollständigen Bezahlung der vom Kunden bestellten Geräte im Eigentum von HOROTEC SA. Der Kunde verpflichtet sich, diese an den Anbieter zurückzugeben, wenn er sich entschließt, die Bestellung nicht aufzugeben.

3. PREISE

Die Preise werden durch die Auftragsbestätigung festgelegt, die die Bestellung des Kunden bestätigt. Sie verstehen sich ab Werk und in Schweizer Franken netto. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen alle zusätzlichen Kosten wie Steuern, Zölle, Transport, Versicherung, Genehmigungen usw. zu Lasten des Kunden.

HOROTEC SA behält sich das Recht vor, ihre Preise jederzeit zu ändern und die Änderungen vor deren Inkrafttreten mitzuteilen. Bestellungen, die nach einer Preisänderung eingehen, werden zu den neuen Preisen bestätigt und geliefert. Bei langen Beschaffungszeiten kann es jedoch erforderlich sein, den Preis unabhängig vom in der Auftragsbestätigung angegebenen Preis anzupassen. In diesem Fall wird der Kunde vor der Lieferung darüber informiert.

4. LIEFERZEITEN

Die in den Angeboten angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich und gelten ab Eingang der Bestellung des Kunden. Wenn die Bestellung des Kunden nicht sofort nach dem Angebot erfolgt, behält sich HOROTEC SA das Recht vor, über das Lager zu verfügen und die im Angebot angegebene Lieferzeit entsprechend anzupassen. Teillieferungen sind zulässig.

Die in den Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferzeiten werden so weit wie möglich eingehalten, vorbehaltlich von Mängeln in der Lieferkette oder höherer Gewalt. Ihre Nichteinhaltung aus nachvollziehbaren Gründen kann jedoch weder zu einer Entschädigung noch zur Stornierung der Bestellung führen.

5. BESTELLUNGEN

Der Mindestwert der Waren beträgt CHF 1'000.– für Vertriebspartner und CHF 20.– für andere Kunden (ohne Versandkosten,

Verpackung und Mehrwertsteuer).

Sofern es sich nicht um eine sofortige Lieferung handelt, werden Kundenbestellungen durch Auftragsbestätigungen bestätigt, die die bestellten Mengen und Preise der Artikel, die bekannten Lieferzeiten und die vereinbarten Zahlungsbedingungen angeben.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, innerhalb von 24 Stunden auf Fehler oder Unstimmigkeiten im Inhalt der Auftragsbestätigung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Auftragsbestätigung als akzeptiert, und ihre Bedingungen haben Vorrang vor denen des Angebots und der Bestellung.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die innerhalb einer angemessenen Frist nicht beigelegt werden kann, ist HOROTEC SA berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren.

6. STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN

Im Falle der Stornierung einer Bestellung nach Ablauf von 24 Stunden nach Mitteilung der Auftragsbestätigung behält sich HOROTEC SA das Recht vor, als Entschädigung folgende Beträge zu berechnen :

- a) 5% des Auftragswerts als Bearbeitungsgebühr, jedoch mindestens CHF 100.–
- b) Bei Sonderanfertigungen die bereits entstandenen Kosten für die Ausführung der Bestellung.

7. VERSAND UND VERSICHERUNG

In der Regel wird der Transport von HOROTEC SA in Zusammenarbeit mit einem von ihr ausgewählten Logistikpartner organisiert. In diesem Fall zahlt HOROTEC SA die Rechnungen für Transport, Verpackung und Transportversicherung und stellt dem Kunden die Kosten nach ihrem aktuellen Tarif in Rechnung.

(Incoterm 2020 : DAP) Für Sendungen innerhalb der Europäischen Union übernimmt HOROTEC SA auch die Zollabfertigungskosten sowie die Mehrwertsteuer des Bestimmungslandes.

(Incoterm 2020 : DDP). Der Kunde erhält seine Ware also ohne weitere Kosten.

HOROTEC SA übernimmt jedoch keine Trinkgelder oder andere lokale finanzielle Besonderheiten.

Wünscht der Kunde den Einsatz seines eigenen Transportunternehmens, so organisiert er die Abholung der Ware in Absprache mit HOROTEC SA und kümmert sich selbst um die Verwaltung und die Zahlung der Kosten direkt an seinen Partner. In diesem Fall liegt die Verantwortung für die Ware ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Räumlichkeiten von HOROTEC SA verlässt oder dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, beim Kunden.

(Incoterm 2020 : EXW). Das Entladen der Waren erfolgt in jedem Fall auf Verantwortung des Empfängers. Dieser ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und aller anderen gesetzlichen Bestimmungen am Bestimmungsort verantwortlich.

8. ZAHLUNGSFRISTEN

Die Bezahlung der gelieferten Ware ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto fällig.

Bei Geräten von erheblichem Wert oder solchen, die nach einem spezifischen Lastenheft gefertigt wurden, behält sich HOROTEC SA das Recht vor, eine Anzahlung von mindestens 50% vor der Ausführung des Vertrags zu verlangen. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang der Anzahlung.

HOROTEC SA behält sich außerdem das Recht vor, eine vollständige Vorauszahlung oder die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs bei einer Schweizer Bank zu verlangen.

Wenn ein Skontorecht für Vorauszahlungen oder Zahlungen bei Wareneingang vereinbart wurde, erlischt dieses Recht, solange alte Rechnungen noch unbezahlt bleiben.

Jeder Zahlungsverzug zieht Verzugszinsen nach sich, deren Satz nicht weniger als 5% pro Jahr betragen darf. Darüber hinaus führt jede verspätete Zahlung einer Fälligkeit zum Verfall der vertraglichen Zahlungsfristen, wodurch der gesamte geschuldete Betrag sofort fällig wird. Ebenso ist HOROTEC SA im Falle einer Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage des Kunden berechtigt, die sofortige Zahlung aller fälligen und nicht fälligen Rechnungen zu verlangen und jede Lieferung abzulehnen, bis der gesamte vom Kunden geschuldete Betrag beglichen ist. Im Falle eines Zahlungsverzugs und unbeschadet der Ausübung anderer Rechte hat HOROTEC SA außerdem das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden zu verlangen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von HOROTEC SA bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und der entsprechenden Rechnungen. Der Kunde versichert ausdrücklich HOROTEC SA, dass er alles unternimmt (z. B. Eintragung im offiziellen Register), damit der Eigentumsvorbehalt gültig bleibt und garantiert ist.

Zahlungen per Wechsel oder LCR gelten erst dann als ausgeführt, wenn sie gutgeschrieben und dem Konto von HOROTEC SA vollständig gutgeschrieben worden sind. Der Vertriebspartner ist im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs berechtigt, die gelieferten Waren weiterzuverkaufen, darf sie jedoch weder verpfänden noch das Eigentum zur Sicherheit übertragen. Das Recht auf Weiterverkauf erlischt automatisch bei Zahlungseinstellung.

Die Rechte des Kunden, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verarbeiten, zu übertragen und zu veräußern, erlöschen:

- bei jeglichem Zahlungsverzug,
- bei Eröffnung eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens gegen den Kunden,
- oder bei Eröffnung von Verhandlungen über einen Moratoriumsplan und vor Genehmigung eines Abwicklungsplans.

In diesen Fällen ist HOROTEC SA berechtigt, die Ware zurückzufordern. Die Transport- und sonstigen Kosten (Abnutzung, Wiederherstellung, Neuproduktion usw.) gehen zu Lasten des Kunden. Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt, jegliches Eigentumsrecht an der verkauften Ware ohne ausdrückliche Zustimmung von HOROTEC SA abzutreten oder entstandene Forderungen ohne Zustimmung von HOROTEC SA zu übertragen.

Im Falle eines Weiterverkaufs tritt der Kunde hiermit unwiderruflich alle Forderungen, die sich aus dem Weiterverkauf an den Drittkäufer ergeben, an HOROTEC SA ab. Der Kunde ist verpflichtet, HOROTEC SA unverzüglich und freiwillig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Durchsetzung ihrer Rechte und den Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten, falls es zu einer Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren kommt.

Im Falle einer Beschlagnahmung oder einer anderen Intervention Dritter ist der Kunde verpflichtet, HOROTEC SA unverzüglich darüber zu informieren.

10. REKLAMATIONEN

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Lieferung bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort sofort zu überprüfen, eventuelle Transportschäden dem Spediteur sofort zu melden und HOROTEC SA unverzüglich schriftlich zu informieren.

Reklamationen bezüglich der Menge, der Richtigkeit oder der Ausführung der Artikel müssen HOROTEC SA innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich mitgeteilt werden.

11. WARENRÜCKGABE

Eine Warenrückgabe kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HOROTEC SA erfolgen, die dem Kunden eine Rücksendungsnummer mitteilt, die auf dem Rücksendepaket anzubringen ist. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zur Ablehnung der Sendung.

Die Rücknahme von Waren im Falle einer Falschlieferung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Lieferung unter den folgenden Bedingungen, sofern die Ware unbenutzt, in der Originalverpackung und mit der Gebrauchsanweisung zurückgesandt wird :

- Im Falle eines Lieferfehlers seitens HOROTEC SA wird die Ware auf Kosten von HOROTEC SA, einschließlich der Rücksendekosten, zurückgenommen; die Gutschrift beträgt 100% des in Rechnung gestellten Wertes der Ware.
- Im Falle eines Lieferfehlers seitens des Kunden wird die Ware auf eigene Kosten des Kunden zurückgesandt und zu 80% des in Rechnung gestellten Wertes gutgeschrieben, um die Bearbeitungskosten zu decken. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, vor der Bestellung sicherzustellen, dass die Merkmale der zu bestellenden Ausrüstung seinem Bedarf entsprechen.
- Jede zusätzliche Intervention, wie z.B. Reparatur, Ersatz von Teilen oder Verpackung, wird von der Gutschrift abgezogen oder zusätzlich berechnet.

HOROTEC SA ist in keinem Fall verpflichtet, Ware zurückzunehmen, die länger als 30 Tage vor dem Rückgabeantrag geliefert wurde. Wenn jedoch eine Rücknahme der Ware vereinbart wird, erfolgt diese mit einem Abzug von 50% des in Rechnung gestellten Wertes. Eine Rückgabe von spezifischen, auf Anfrage oder nach Lastenheft gefertigten Produkten ist ausgeschlossen.

12. GARANTIE

HOROTEC SA verpflichtet sich, etwaige Funktionsmängel, die auf einen Herstellungsfehler zurückzuführen sind, im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu beheben. Die Standardgarantie deckt einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Verkaufsdatum.

Für Waren, die nicht von uns selbst hergestellt wurden, gelten die Garantiebedingungen und Leistungen des Herstellers.

Die Uhrwerke werden ohne jegliche Garantie geliefert, unabhängig von Typ oder Marke. Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

In berechtigten Garantiefällen bietet HOROTEC SA eine der folgenden Leistungen an :

- kostenlose Reparatur durch HOROTEC SA, oder
- kostenloser Austausch, oder
- Gutschrift für das beanstandete Produkt.

Jegliche weiteren Leistungen oder Entschädigungen im Rahmen der Garantie sind ausgeschlossen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Schäden, die durch falschen, unsachgemäßen oder nachlässigen Gebrauch, durch mangelhafte Wartung, äußere Einflüsse, Missachtung der Gebrauchsanweisungen oder durch andere unvorhersehbare Ereignisse sowie durch höhere Gewalt verursacht wurden. Sie deckt auch nicht den normalen Verschleiß des Artikels und seine Auswirkungen auf die allgemeine Funktionsweise ab. Die Garantie erlischt automatisch, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter Reparaturen oder Änderungen vorgenommen hat.

Produkte von HOROTEC SA, die Gegenstand von Reklamationen sind, werden vom Kunden versichert und ordnungsgemäß verpackt und versandkostenfrei an HOROTEC SA in La Chaux-de-Fonds (Schweiz) gesendet. Die Garantieansprüche müssen durch eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung des beanstandeten Produkts belegt werden. Darüber hinaus sind die Reklamationen oder Mängel in dem Begleitdokument genau zu beschreiben.

Die Rücksendung reparierter oder ausgetauschter Produkte an den Kunden erfolgt auf normalem Versandweg und nach Möglichkeit zusammen mit anderen Lieferungen.

Wenn etwaige Mängel beim Kunden behoben werden müssen, gehen alle Reise-, Hotel- und Aufenthaltskosten der Mitarbeiter von HOROTEC SA zu Lasten des Kunden, wenn sich herausstellt, dass der Garantieanspruch nicht berechtigt war.

13. HAFTUNG

Die Haftung von HOROTEC SA ist auf direkte Sachschäden beschränkt, die dem Kunden durch einen Mangel an dem von ihr gelieferten Produkt entstehen. HOROTEC SA ist nicht verpflichtet, die Folgen von Fehlern des Kunden oder Dritter zu beheben.

Die Haftung von HOROTEC SA ist ausgeschlossen :

- für Mängel, die ganz oder teilweise auf normalen Verschleiß der Ware oder auf Beschädigungen oder Unfälle zurückzuführen sind, die dem Kunden oder einem Dritten zuzuschreiben sind,
- bei Schäden, die auf mangelnde Wartung oder Überwachung oder ganz allgemein auf unsachgemäße Handhabung entgegen den schriftlichen Anweisungen des Herstellers zurückzuführen sind.

In keinem Fall ist HOROTEC SA verpflichtet, immaterielle oder indirekte Schäden zu entschädigen, wie z.B.: Betriebsverluste, Gewinnverluste, kommerzielle Schäden oder entgangene Gewinne.

Im Falle von vereinbarten Vertragsstrafen und Entschädigungen haben diese den Charakter einer pauschalen, befreienden Entschädigung und schließen jede andere Sanktion oder Entschädigung aus.

Die zivilrechtliche Haftung von HOROTEC SA ist, mit Ausnahme von Personenschäden und grober Fahrlässigkeit, auf einen Betrag begrenzt, der dem Rechnungswert des mangelhaften Produkts entspricht, jedoch auf maximal CHF 5'000.-.

Der Kunde garantiert den Verzicht auf Ansprüche seiner Versicherer oder Dritter, die mit ihm in einer Vertragsbeziehung stehen, gegen den Lieferanten oder seine Versicherer, die über die oben genannten Grenzen und Ausschlüsse hinausgehen.

Änderungen : Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit bei Bedarf anzupassen oder zu ändern. Teilwirksamkeit: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des mit dem Kunden geschlossenen Liefervertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

14. ANWENDBARES RECHT

Jeder zwischen HOROTEC SA abgeschlossene Kaufvertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht.

15. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen, die von HOROTEC SA abgeschlossen werden, ist ausschließlich das Zivilgericht von La Chaux-de-Fonds zuständig. HOROTEC SA ist jedoch berechtigt, den Kunden vor dem Gericht seines Gerichtsstands zu verklagen.

HOROTEC SA